

← Sprechjaal. →

Aus dem Gerichtssaal.

Am 22. Juni 1888 gegen Abend erhielt ich seitens der Firma Levy & Müller in Stuttgart durch deren persönlich in meinem Geschäftslokal erschienenen Herrn Levy das Anerbieten, von ihrem soeben erschienenen neuen Verlags-Artikel

Der lustige Baedeker. Band I.: Vollständiger humoristisch-poetischer Führer durch München. Preis 1 M.

den Alleinvertrieb für den hiesigen Platz zu übernehmen unter den gleichen Bedingungen, wie sie eine andere Handlung anzunehmen bereit sei, mit der man das Geschäft weniger gern als mit mir machen wolle. Diese Bedingungen seien ein fester Bezug von tausend Exemplaren mit 50% Rabatt, also um 500 M. insgesamt, zahlbar zwei Monate nach Datum der Faktur gegen Accept.*) Herr Levy erwähnte zugleich, daß bisher nach München nur eine geringe Anzahl Exemplare gesandt worden sei.**) Ich ließ mich für die Sache bestimmen unter der selbstverständlichen Bedingung, daß von Stunde an kein Exemplar mehr nach hier geliefert werden dürfe als an mich allein, welche Bedingung auch in dem schriftlichen Auftrage, den ich Herrn Levy übergab, entsprechenden Ausdruck fand; ferner war darin mein Verlangen ausgesprochen, die Herren Adressaten (Levy & Müller) sollten ihr Einverständnis mit dem Inhalt meines Briefes sobald als möglich schriftlich bestätigen. Da mein Laden gerade geschlossen werden sollte, und Herr Levy bereits zu spät dahin zu kommen fürchtete, wohin er noch müsse, so verzichtete ich ohne Besorgnis auf die augenblickliche Ausfertigung dieser Bestätigung, hatte auch nicht Zeit, von meinem Auftrage eine Abschrift machen zu lassen.

Die bestellten 1000 Exemplare trafen ein, mit einer vom 26. Juni lautenden Faktur, auf welcher (ob zufällig?) als Datum meines Auftrages der vorhergehende Tag (25. Juni) statt des 22. angegeben war; auch ein Rundschreiben der Herren Levy & Müller zur Verteilung an die hiesigen Sortimentshandlungen erhielt ich, worin letztere verständigt wurden, daß sie ihren Bedarf von mir zu entnehmen hätten.

Ich sandte das Accept über den Fakturabtrag von 500 M. an die Herren Levy & Müller ein, stellte es aber in der Meinung, es sei so besprochen worden, auf drei Monate (eine Abschrift meines betreffenden Briefes hatte ich, wie erwähnt, nicht) und erfuhr darob keine Beantwortung.

Ich begann meine Thätigkeit für den Absatz des Werkes, und wendete mich demgemäß auch an Herrn Rudolf Mosse, der in dem als günstiges Absatzfeld ins Auge gefaßten Gesamtgebiete der kurz vorher eröffneten Deutschen Kunstgewerbe-Ausstellung allein berechtigt war, Litteraturerzeugnisse zu verkaufen, war aber nicht wenig überrascht, von diesem (Herrn Mosse) zu erfahren, daß er bereits 100 Exemplare von den Herren Levy & Müller direkt erhalten habe, und zwar unterm 25. Juni, also drei Tage nach Abschluß meines Vertrages mit dieser Firma. Eine daraufhin gehaltene Umfrage bei den hiesigen Kollegen ergab als Thatsache, daß unter dem gleichen Datum auch an die M. Rieger'sche Universitätsbuchhdlg. eine größere Anzahl Exemplare direkt von Stuttgart geliefert worden war.

Nach gepflogener Beratung mit meinem Rechts-

*) Wie später festgestellt werden konnte, waren dieser anderen Handlung erheblich günstigere Bedingungen zugestanden worden.

**) Thatsächlich waren, wie sich später zeigte, etwa 130 fest und etwa 260 à condition hierher abgegangen.

freunde erklärte ich darauf den Herren Levy & Müller meinen Rücktritt vom Vertrage, ersuchte um Rückgabe meines Acceptes und stellte die noch unverkauften Exemplare zur Verfügung. Aus dem darauf folgenden Schriftenwechsel ist das Wesentliche, daß die Herren Levy & Müller mein Accept nicht zurücksandten, dagegen den Vertrag für noch zu Recht bestehend erklärten, indem sie behaupteten, derselbe habe zwar für mich im Augenblick des Abschlusses, für sie selbst aber erst von da an bindende Kraft erhalten, wo Herr Levy den Teilhaber der Firma, Herrn Schwabacher, von dem Geschehenen in Kenntnis setzte, dieser seine Zustimmung erklärte und darauf die Firma mir ihr Einverständnis meldete; so sei es bei der Verabredung des Vertrages ausdrücklich bedungen und auch von mir unterm 22. Juni schriftlich anerkannt worden. (Die Worte meines schriftlichen Auftrages vom genannten Tage, durch welche ich diese Bedingung anerkannt haben sollte, wurden nicht bezeichnet.) Da aber Herr Levy erst am 26. Juni wieder nach Stuttgart zurückgekehrt sei, so habe Herr Schwabacher bis zu diesem Tage von dem mit mir geschlossenen Vertrage nichts gewußt, sei also auch berechtigt gewesen, alle inzwischen einlaufenden Bestellungen zu erledigen.

Daß ich diesen Anschauungen nicht beitreten könne, deshalb den Vertrag ferner als nichtig betrachte, mithin auch den Wechsel nicht einlösen werde, blieb mein letztes Wort, und ließ ich demgemäß am Verfalltage (26. September) das Papier mit Protest zurückgehen, worauf die Herren Levy & Müller Klage stellten, derzufolge ich natürlich zunächst den Betrag des Wechsels nebst 50 M. Kostenvorschuß, insgesamt also 550 M. zu hinterlegen hatte, während die weiteren gerichtlichen Verhandlungen gestern zu dem Endurteile führten, die Herren Levy & Müller seien mit ihrer Klage abzuweisen; sie haben sämtliche Kosten des Prozesses zu tragen und die Herausgabe der von mir hinterlegten 550 M. nebst Zinsen an mich zu veranlassen.

München, 6. März 1889.

Theodor Adermann.

Entgegnung.

Am 22. Juni 1888 abends empfing Herr Adermann in seinem Geschäftslokale den Besuch unseres Herrn Levy und erklärte sich diesem gegenüber in persönlicher Unterredung bereit, den Alleinvertrieb unseres »Lustigen Baedeker Band I: München« für letzteren Platz zu übernehmen. Zugleich handigte er Herrn Levy ein dementsprechend gefaßtes Schreiben ein. Bei dessen Entgegennahme erklärte sich Herr Levy persönlich mit dem Inhalte einverstanden, bemerkte aber ausdrücklich, daß der definitive Abschluß resp. die Ausfertigung des Gegenbriefes erst nach seiner in wenigen Tagen erfolgenden Heimkehr, von Stuttgart aus statthaben könne, weil er sich zuvor des Einverständnisses seines Firma-Teilhabers Herrn Schwabacher zu versichern wünschte, mit welchem er die Angelegenheit dann sofort erledigen würde. Ferner erklärte Herr Levy ausdrücklich, daß er nicht unverzüglich nach Hause zurückreisen, sondern zuvor noch einige wenige Tage auf den Besuch der Münchener Ausstellungen verwenden werde, gegen welche kleine Verzögerung Herr Adermann durchaus nichts einzuwenden hatte. Der hier geschilderte Umstand, keineswegs aber der bevorstehende Ladenschluß des Herrn Adermann, mit welchem sich Herr Levy später noch geraume Zeit über allgemeine buchhändlerische Angelegenheiten unterhielt, ist Ursache, daß Herr Levy den Gegenbrief nicht sofort ausfertigte.

Daß vorstehendes bei Verabredung des Vertrages ausdrücklich bedungen wurde, müssen wir

troß der in keiner Beziehung unter Beweis gestellt und noch weniger erwiesenen gegenteiligen Erklärung des Herrn Adermann aufrecht erhalten.

Wesentliche Thatsache ist, daß, vom 26. Juni, dem Tage der Rückkehr des Herrn Levy und der Ausfertigung des Gegenbriefes angefangen, nicht ein einziges Exemplar des »Lustigen Baedeker« mehr an eine zweite Münchener Firma geliefert wurde, wofür wir sämtliche Münchener Sortiments-Buchhandlungen als Zeugen anrufen können und im Prozesse teilweise angerufen haben. Alle Bestellungen aus München, die uns, vom 26. Juni angefangen, zulaufen, haben wir jeweils unverzüglich und zwar meist direkt per Post Herrn Adermann überwiesen. Wenn wir am 25. Juni d. i. also am Tage vor der Rückkehr des Herrn Levy, von hier aus noch 100 Exple. an Herrn Rudolf Mosse und 10 Exple. an die M. Rieger'sche Universitätsbuchhandlung auf Verlangen à cond. expedierten, so geschah dies in absoluter Unkenntnis des Umstandes, daß Herr Adermann inzwischen der Alleinvertrieb für München in Aussicht gestellt worden war und in bestem Glauben (optima fide), indem Herr Levy eine diesbezügliche Mitteilung aus München nicht hierher richtete, vielmehr in Anbetracht der nur noch kurz bemessenen Dauer seines Münchener Aufenthaltes (3 Tage, worunter ein Sonntag) der Einfachheit halber und ohne bei Herrn Adermann auf Widerspruch zu stoßen die Angelegenheit bei seiner Rückkehr persönlich zu erledigen gedachte. Uebrigens ist nicht außer acht zu lassen, daß Herr Adermann aus allen unseren direkten à cond.-Lieferungen nach München, gleichviel ob solche vor oder nach Abschluß des Vertrages erfolgt sein mögen, nicht nur keinen Schaden, sondern vielmehr eher einen Vorteil zu gewärtigen hat. Denn auf Grund der Bekanntmachung, daß die Firma Adermann das Werkchen zu den Original-Bedingungen liefert, dürften wohl die meisten Münchener Firmen, welche einen auch nur halbwegs nennenswerten Absatz erzielten, die verkauften Exemplare zu den vorteilhafteren Verbedingungen preisfrei in loco von Herrn Adermann nachbezahlen und uns solche unter Ansatz der höheren Rechnungspreise an Stelle der von uns à cond. empfangenen Exemplare remittieren.

Daß die Allgemein-Versendung unseres Cirkulares und die Erledigung der daraufhin eingelaufenen Bestellungen zur Zeit der Abmachung mit Herrn Adermann bereits erfolgt war, mußte diesem zur Genüge bekannt sein; denn er selbst hatte bei dem Besuche der Herrn Levy einen Teil der auf Grund unseres Cirkulares verlangten und erhaltenen Exemplare (30 fest und 10 à cond.) bereits auf seinem Ladentische liegen.

Kurze Zeit nach Abschluß des Vertrages versiel Herr Adermann — offenbar angeregt durch die mit uns gepflogenen Verhandlungen wegen des »Lustigen Baedeker« und die aus denselben für ihn successive resultierende Überzeugung von der großen Absatzfähigkeit eines Münchener Führers gelegentlich der damals gerade statthabenden Ausstellungen — auf die originelle Idee, selbst einen neuen Führer durch München herauszugeben! Ueberdies wurde fast gleichzeitig ein zweiter lustiger Führer durch München, also ein mit dem unseren direkt konkurrierendes Werkchen zu billigerem Preise angekündigt. Was wunder, daß Herr Adermann die mit uns getroffene Abmachung unbequem wurde und daß er dieselbe rückgängig zu machen suchte. Als einen mißglückten Versuch in letzterer Richtung betrachten wir es auch, daß Herr Adermann unsere ihm zum Accept gesandte 2 Monat-Tratte eigenmächtig annullierte, und uns an deren Stelle entgegen seiner eigenen handschriftlichen